

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

74. Jahrgang Nr. 25

Berlin, den 18. Oktober 2018

03227

2.10.2018	Verordnung über die Beschwerde- und Informationsstelle nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Beschwerde- und Informationsstellenverordnung) . . . . .	578
	2127-2-1	
9.10.2018	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre 11-131/27 im Bezirk Lichtenberg . . . . .	580
9.10.2018	Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2019 . . . . .	581
	27-1-22	
27.9.2018	Veröffentlichung zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin . . . . .	582
	630-10	

## Verordnung

### über die Beschwerde- und Informationsstelle nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Beschwerde- und Informationsstellenverordnung)

Vom 2. Oktober 2018

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

#### § 1

##### Gewährleistung einer Beschwerde- und Informationsstelle im Land Berlin

Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung überträgt die Wahrnehmung der Aufgaben einer Beschwerde- und Informationsstelle nach § 11 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Verordnung der „BIP – Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie in Berlin (BIP Berlin)“ in der Trägerschaft des Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V.

#### § 2

##### Aufgaben der Beschwerde- und Informationsstelle

(1) Die Beschwerde- und Informationsstelle ist eine unabhängige Anlaufstelle bei Beschwerden zur psychiatrischen Versorgung im Land Berlin. Sie berät und informiert zu Fragen im Zusammenhang mit Beschwerdemöglichkeiten nach Maßgabe des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten.

(2) Die Beschwerde- und Informationsstelle nimmt Beschwerden im Zusammenhang mit dem psychiatrischen Versorgungssystem entgegen, insbesondere von Betroffenen und ihren Angehörigen sowie von im psychiatrischen Beratungs-, Hilfe- und Versorgungssystem Tätigen.

(3) Die Bearbeitung der Beschwerden orientiert sich an internen Beschwerdestandards. Die Beschwerde- und Informationsstelle wird hierbei von einem Beirat unterstützt. Der Beirat diskutiert generelle Ziele, Strategien und Prozesse der Beschwerde- und Informationsstelle in fachlicher Hinsicht. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Reflexion der Erfahrungen bei der Beschwerdebearbeitung und der Qualitätssicherung. Entsprechend der Vielfalt der Beschwerdeanlässe und -hintergründe decken die Beiratsmitglieder ein möglichst breites Spektrum der psychiatrischen Versorgung ab. Der Beirat ist trialogisch besetzt; er setzt sich zusammen aus von einer psychischen Erkrankung betroffenen Personen, Angehörigen psychisch erkrankter Personen und berlinspezifischen und bezirksübergreifenden Vertretungen aus Einrichtungen des psychosozialen oder psychiatrischen Versorgungsnetzes.

(4) Die Beschwerde- und Informationsstelle leistet zudem aufsuchende Beratung in psychiatrischen Kliniken und vermittelt an weitere geeignete Beschwerdeeinrichtungen.

#### § 3

##### Zusammenwirken der Beschwerde- und Informationsstelle mit den Besuchskommissionen und den Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern

(1) Die Beschwerde- und Informationsstelle unterstützt die Besuchskommissionen nach § 13 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher nach den §§ 12 und 52 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten durch folgende Aufgaben:

1. Klärung der Rahmenbedingungen für die Arbeit der Besuchskommissionen;
2. Unterstützung bei der Erarbeitung von Standards für die Arbeit der Besuchskommissionen und Gewährleistung der Einhaltung des Datenschutzes;
3. Koordinierung der Zusammenarbeit der Besuchskommissionen und der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher;
4. Unterstützung der Mitglieder der Besuchskommissionen bei organisatorischen und strukturellen Fragen sowie bei der jährlichen Berichterstattung an den Landesbeirat für psychische Gesundheit.

(2) Zu den Inhalten der Aufgabe nach Absatz 1 Nummer 1 zählt Folgendes:

1. Zur Klärung der Zuständigkeiten der Besuchskommissionen in Bezug auf die zu besuchenden Kliniken unterstützt die Beschwerde- und Informationsstelle die Besuchskommissionen bei der Erstellung einer Übersicht der zu besuchenden Einrichtungen mit Zuordnung zur jeweiligen Besuchskommission unter Berücksichtigung der Vermeidung von Interessenkonflikten.
2. Die Beschwerde- und Informationsstelle erstellt für die Besuchskommissionen zahlungsbegründende Unterlagen für die Zahlung der Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Besuchskommissionen nach § 13 Absatz 10 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und führt hierzu anhand von Anwesenheitslisten eine Übersicht über die Teilnahme der Mitglieder an Besuchen und Sitzungen.

(3) Zu den Inhalten der Aufgabe nach Absatz 1 Nummer 2 zählt Folgendes:

1. Als Geschäftsstellentätigkeit erstellt und pflegt die Beschwerde- und Informationsstelle Adressübersichten und E-Mail-Verteiler für die Besuchskommissionen und koordiniert deren Termine.
2. Die Beschwerde- und Informationsstelle berät die Besuchskommissionen zum Zweck der Gewährleistung der Einhaltung des Datenschutzes und bietet diesen Hilfe bei der Umsetzung der Vorgaben zum Datenschutz an.
3. Für die Einbeziehung der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher und bei Bedarf weiterer fachkundiger Personen zu den Besuchen der Besuchskommissionen nach § 13 Absatz 5 Satz 3 und 4 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten stellt die Beschwerde- und Informationsstelle eine Übersicht über die Zuständigkeit der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher sowie deren Kontaktdaten bereit und unterstützt die Besuchskommissionen bei Terminabsprachen.
4. Die Beschwerde- und Informationsstelle unterstützt die Besuchskommissionen bei der Koordination ihrer Besuche entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Besuchskommission.
5. Die Beschwerde- und Informationsstelle unterstützt die Besuchskommissionen bei der Erstellung eines einheitlichen Rasters für die Besuchsberichte nach § 13 Absatz 8 Satz 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und bei der Abstimmung zur Berichterstattung innerhalb der Besuchskommissionen. Sie erstellt außerdem Übersichten zu geplanten und umgesetzten Besuchen der Besuchskommissionen sowie zu den jeweiligen Besuchsberichten.

Darüber hinaus stellt die Beschwerde- und Informationsstelle die elektronische Erfassung der Besuchsberichte, auch unter Datenschutzaspekten, sicher.

6. Als Geschäftsstellentätigkeit leitet die Beschwerde- und Informationsstelle die Besuchsberichte den jeweiligen Einrichtungsträgern zur Stellungnahme nach § 13 Absatz 8 Satz 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten in Absprache mit der jeweiligen Besuchskommission weiter, nimmt die Stellungnahmen der Einrichtungsträger entgegen, erfasst sie elektronisch und leitet sie an die Mitglieder der jeweiligen Besuchskommission weiter. Über die weitergeleiteten Besuchsberichte und die Stellungnahmen der Einrichtungsträger erstellt die Beschwerde- und Informationsstelle eine Übersicht.

(4) Zu den Inhalten der Aufgabe nach Absatz 1 Nummer 3 zählt Folgendes:

1. Die Beschwerde- und Informationsstelle bietet als Geschäftsstellentätigkeit die Koordinierung und Durchführung von Treffen aller Mitglieder der Besuchskommissionen in regelmäßigen Abständen an.
2. Die Beschwerde- und Informationsstelle bietet ein jährliches Treffen zwischen den Mitgliedern der Besuchskommissionen und den Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern an.
3. Sofern von den Mitgliedern der Besuchskommissionen und den Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern gewünscht, fertigt die Beschwerde- und Informationsstelle Protokolle der Treffen nach den Nummern 1 und 2 an, die ausschließlich dem vorgenannten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden.

(5) Zu den Inhalten der Aufgabe nach Absatz 1 Nummer 4 zählt Folgendes:

1. Zu strukturellen und fachlichen Fragen der Besuchskommissionen recherchiert und berät die Beschwerde- und Informationsstelle und leitet die Fragen gegebenenfalls an die jeweils zuständigen Stellen weiter.
2. Die Beschwerde- und Informationsstelle unterstützt die Besuchskommissionen bei der Erstellung des jährlichen Gesamtberichts an den Landesbeirat für psychische Gesundheit nach § 13 Absatz 8 Satz 2 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten durch die statistische Auswertung der elektronisch erfassten Besuchsberichte der Besuchskommissionen und leitet den jeweiligen Gesamtbericht an die Geschäftsstelle des Landesbeirats für psychische Gesundheit bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung weiter.

#### § 4

##### Finanzierung der Beschwerde- und Informationsstelle

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Beschwerde- und Informationsstelle nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und nach dieser Verordnung erhält die „BIP – Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie in Berlin (BIP Berlin)“ – in Trägerschaft des Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V. eine jährliche Zuwendung nach § 23 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung nach Maßgabe der im Haushaltsplan von Berlin zur Verfügung stehenden Mittel.

#### § 5

##### Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Besuchskommissionen sind nach § 13 Absatz 9 Satz 2 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten zur Verschwiegenheit über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Kenntnisse, die sie über persönliche Belange von untergebrachten Personen erlangen, sind vertraulich zu behandeln (§ 13 Absatz 9 Satz 3 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten). Sofern personenbezogene Daten oder besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) verarbeitet werden, ist dies nur auf der Grundlage einer schriftlichen Einwilligung oder Schweigepflichtentbindungserklärung der untergebrachten Person zulässig.

(2) Sofern in den Berichten der Besuchskommissionen Beanstandungen auf der Basis personenbezogener Daten oder besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 hingewiesen werden soll, darf dies nur in anonymisierter Form erfolgen.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 2018

Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung

Dilek K o l a t

**Verordnung**  
**über die Verlängerung der Veränderungssperre 11-131/27**  
**im Bezirk Lichtenberg**

Vom 9. Oktober 2018

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 30. Januar 2018 (GVBl. S. 151) erlassene Veränderungssperre 11-131/27 wird um ein Jahr bis zum 27. Oktober 2019 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von einem Jahr seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 2018

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Michael Grunst  
Bezirksbürgermeister

B. Monteiro  
Bezirksstadträtin für  
Stadtentwicklung, Soziales,  
Wirtschaft und Arbeit

## **Verordnung**

### **über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2019**

Vom 9. Oktober 2018

Auf Grund des § 16 Absatz 5 und 8 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 380) geändert worden ist, verordnet der Senat:

#### § 1

##### Zinssatz

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und der Berliner Wasserbetriebe (BWB) ist, soweit verzinsbar, für das Jahr 2019 jeweils mit 4,9 vom Hundert zu verzinsen.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 2018

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Ramona Pop  
Senatorin für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

**Veröffentlichung**  
zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), werden folgende Änderungen des Sondervermögens veröffentlicht:

I. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 13. September 2018, Drs. 18/1277, folgendes Grundstück dem Sondervermögen rückwirkend vom 1. Juni 2018 zugewiesen:

- Klosterstr. 71, Waisenstr. 25, Berlin-Mitte, Flur 819, Flurst. 417 mit 1.138 m.

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m <sup>2</sup>	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird im Abschnitt A – Allgemeiner Bestand – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) vor der Zeile

Leonorenstr. 70	Steglitz-Zehlendorf	Lankwitz	1	205/37	1.794	
-----------------	---------------------	----------	---	--------	-------	--

folgende Zeile neu eingefügt:

Klosterstr. 71, Waisenstr. 25	Mitte	Mitte	819	417	1.138	
----------------------------------	-------	-------	-----	-----	-------	--

II. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 13. September 2018, Drs. 18/1278, folgendes Grundstück dem Sondervermögen rückwirkend vom 1. Juni 2018 zugewiesen:

- Josef-Orlopp-Str. 62, Berlin-Lichtenberg, Flur 912, Flurst. 126 mit 200 m<sup>2</sup>, Flurst. 127 mit 4.576 m<sup>2</sup>, Flurst. 152 mit 133 m<sup>2</sup>, Flurst. 154 mit 1.542 m<sup>2</sup>.

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m <sup>2</sup>	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird im Abschnitt A – Allgemeiner Bestand – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) nach der Zeile

Invalidenstr. 60	Mitte	Tiergarten	52	623	7.724	
------------------	-------	------------	----	-----	-------	--

folgende Zeile neu eingefügt:

Josef-Orlopp-Str. 62	Lichtenberg	Lichtenberg	912	126	200	
				127	4.576	
				152	133	
				154	1.542	

III. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 13. September 2018, Drs. 18/1280, folgendes Grundstück dem Sondervermögen rückwirkend vom 16. September 2017 zugewiesen:

- Hinter Brunnenstr. 186, Berlin-Mitte, Flur 120, Flurst. 498 mit 55 m<sup>2</sup>.

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m <sup>2</sup>	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird im Abschnitt A – Allgemeiner Bestand – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) nach der Zeile

Brunnenstr. 186	Mitte	Mitte	120	458	712	
-----------------	-------	-------	-----	-----	-----	--

folgende Zeile neu eingefügt:

Hinter Brunnenstr. 186	Mitte	Mitte	120	498	55	
---------------------------	-------	-------	-----	-----	----	--

IV. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 13. September 2018, Drs. 18/1280, folgende Grundstücksteilflächen dem Sondervermögen rückwirkend vom 1. Januar 2018 zugewiesen:

- a) Panke, Berlin-Mitte, Flur 921, Flurst. 483 mit ca. 68 m<sup>2</sup>  
 b) Schloßstr. 1, 1 A, Spandauer Damm 17, Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf, Flur 4, Flurst. 156/5 mit ca. 902 m<sup>2</sup>.

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m <sup>2</sup>	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird zu a) im Abschnitt F – Grundstücke der Kultureinrichtungen – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) vor der Zeile

Parkaue 23/25/27/29 Deutschmeister- straße	Lichtenberg	Lichtenberg	813	2189	11.117	
				2024	26	

folgende Zeile mit folgender Anlage neu eingefügt:

Panke	Mitte	Mitte	921	483	ca. 68	Teilfläche, beschreibender Flächenverlauf, A;B;C;D;A (Anlage F 8 a)
-------	-------	-------	-----	-----	--------	---

wird zu b) im Abschnitt F – Grundstücke der Kultureinrichtungen – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) vor der Zeile

Schumannstr. 11–14A, Schumannstr. 15	Mitte	Mitte	921	409	11.299	
				274	119	

folgende Zeile mit folgender Anlage neu eingefügt:

Schloßstr. 1, 1 A Spandauer Damm 17	Charlottenburg- Wilmersdorf	Charlottenburg	4	156/5	ca. 902	Teilfläche, beschreibender Flächenverlauf, A-B-C-D-E-F-H- I-J-A (Anlage F 9 a)
---	--------------------------------	----------------	---	-------	---------	---

V. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 13. September 2018, Drs. 18/1280, folgende Grundstücksteilflächen dem Sondervermögen zum 1. Januar 2019 zugewiesen:

- a) Herbert-von-Karajan-Str., Berlin-Mitte, Flur 5, Flurst. 2664 mit ca. 4.515 m<sup>2</sup>, Scharounstr., Berlin-Mitte, Flur 5, Flurst. 274 mit ca. 643 m<sup>2</sup>,  
 b) Herbert-von-Karajan-Str., Berlin-Mitte, Flur 5, Flurst. 2664 mit ca. 2.242 m<sup>2</sup>.

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m <sup>2</sup>	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird zu a) und b) im Abschnitt F – Grundstücke der Kultureinrichtungen – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) nach der Zeile

Herbert-von- Karajan-Str. 1/11, Scharounstr. 7	Mitte	Tiergarten	05	2673	22.958	
--	-------	------------	----	------	--------	--

folgende Zeile mit folgenden Anlagen neu eingefügt:

Herbert-von- Karajan-Str.	Mitte	Tiergarten	5	2664	ca. 4.515	Teilfläche, beschreibender Flächenverlauf A-B-C-D-E-F-G- H-I-J-K-L-M-N- O-P-Q-R-S-T-U- V-A, (Anlage F 7 a)
------------------------------	-------	------------	---	------	-----------	---

Scharounstr.				2664	ca. 2.242	Teilfläche, beschreibender Flächenverlauf A-B-C-D-A, (Anlage F 7 b)
				274	ca. 643	Teilfläche, beschreibender Flächenverlauf W-X-Y-Z-W, (Anlage F 7 a)

VI. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 13. September 2018, Drs. 18/1280, folgende Grundstücksteilfläche dem Sondervermögen rückwirkend vom 1. Januar 2018 zugewiesen:

- Wiener Str. 64, Berlin-Friedrichshain, Flur 1, Flurst. 3934 mit ca. 142 m<sup>2</sup>.

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m <sup>2</sup>	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird im Abschnitt E – Grundstücke der Feuerwehr – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) vor der Zeile

Wiener Str.	Friedrichshain-Kreuzberg	Kreuzberg	1	3935	153	
-------------	--------------------------	-----------	---	------	-----	--

folgende Zeile mit folgender Anlage neu eingefügt:

Wiener Str. 64	Friedrichshain-Kreuzberg	Kreuzberg	1	3934	ca. 142	Teilfläche, beschreibender Flächenverlauf, A-B-C-D-A, Anlage E 15
----------------	--------------------------	-----------	---	------	---------	---

VII. und IX. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 13. September 2018, Drs. 18/1280, folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen aus dem Sondervermögen rückwirkend vom 1. Januar 2018 entnommen:

- a) Moritzstr. 10, Berlin-Spandau, Flur 23, Flurst. 19 mit ca. 81 m<sup>2</sup>,
- b) Schleizer Str. 67, Berlin-Lichtenberg, Flur 20, Flurst. 385 mit 2.500 m<sup>2</sup>, Flurst. 391 mit 524 m<sup>2</sup>, Flurst. 393 mit 27 m<sup>2</sup>, Flur 21, Flurst. 428 mit 478 m<sup>2</sup>, Flurst. 406 mit 2.812 m<sup>2</sup>.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 13. September 2018, Drs. 18/1280, folgende Grundstücksteilflächen aus dem Sondervermögen rückwirkend vom 1. Juli 2018 entnommen:

- c) Moritzstr. hinter 10, Berlin-Spandau, Flur 23, Flurst. 19 mit ca. 12.366 m<sup>2</sup>.

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m <sup>2</sup>	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird zu a) und c) im Abschnitt D – Grundstücke der Polizei – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) die Zeile

Moritzstr. 10	Spandau	Spandau	12	46/25	2.334	
Moritzstr. 10			23	19	20.558	
Altstädter Ring/ Falkenseer Damm, Altstädter Ring/ Moritzstr.				3/57	1.512	
				3/82	56	

gestrichen und folgende Zeile mit folgender Anlage neu eingefügt:



Moritzstr. 10 Moritzstr. 10	Spandau	Spandau	12 23	46/25 19	2.334 ca. 8.111	Teilfläche, beschreibender Flächenverlauf, A-B-C-D-E-F- G-H-I-J-K-L-M- N-A (Anlage D 9 a)
Altstädter Ring/ Falkenseer Damm, Altstädter Ring/ Moritzstr.				3/57	1.512	
				3/82	56	

wird zu b) im Abschnitt A – Allgemeiner Bestand – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) die Zeile

Schleizer Str. 67	Lichtenberg	Hohenschön- hausen	20	385 391 393	6.347	
			21	406 428		

gestrichen.

VIII. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 13. September 2018, Drs. 18/1280, folgende Grundstücksteilfläche aus dem Sondervermögen rückwirkend vom 1. Juni 2018 entnommen:

- Dammweg 208, 214, 216, 228, Berlin-Neukölln, Flur 123, Flurst. 19/30 mit ca. 1.600 m<sup>2</sup>.

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücks- fläche in m <sup>2</sup>	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	--	-------------

wird im Abschnitt C – Grundstücke der berufsbildenden und zentral verwalteten Schulen – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) die Zeile

Dammweg 216	Neukölln	Neukölln	123	19/30	ca. 12.943	Teilfläche, (Anlage C 3)
-------------	----------	----------	-----	-------	------------	-----------------------------

gestrichen und folgende Zeile mit folgender Anlage neu eingefügt:

Dammweg 208, 214, 216, 228	Neukölln	Neukölln	123	19/30	ca. 11.343	Teilfläche, beschreibender Flächenverlauf, A-B-C-D-E-F-G- H-I-J-A (Anlage C 3)
-------------------------------	----------	----------	-----	-------	------------	---

X. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 13. September 2018, Drs. 18/1280, folgende Grundstücksteilfläche aus dem Sondervermögen zum 1. Januar 2019 entnommen:

- Herbert-von-Karajan-Str. 1,11/Scharounstr. 7, Berlin-Mitte, Flur 5, Flurst. 2673 mit ca. 14 m<sup>2</sup>.

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücks- fläche in m <sup>2</sup>	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	--	-------------

wird im Abschnitt F – Grundstücke der Kultureinrichtungen – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) die Zeile

Herbert-von- Karajan-Str. 1/11, Scharounstr. 7	Mitte	Tiergarten	05	2673	22.958	
--	-------	------------	----	------	--------	--

gestrichen und folgende Zeile mit folgender Anlage neu eingefügt:

Herbert-von-Karajan-Str. 1/11, Scharounstr. 7	Mitte	Tiergarten	05	2673	22.944	Teilfläche, beschreibender Flächenverlauf, A-B-C-D-E-F-G-H-I-J-K-L-M-N-O-P-Q-R-S-T-U-V-W-X-Y-Z-AA-AB-AC-AD-A Anlage F 6 a
---	-------	------------	----	------	--------	--

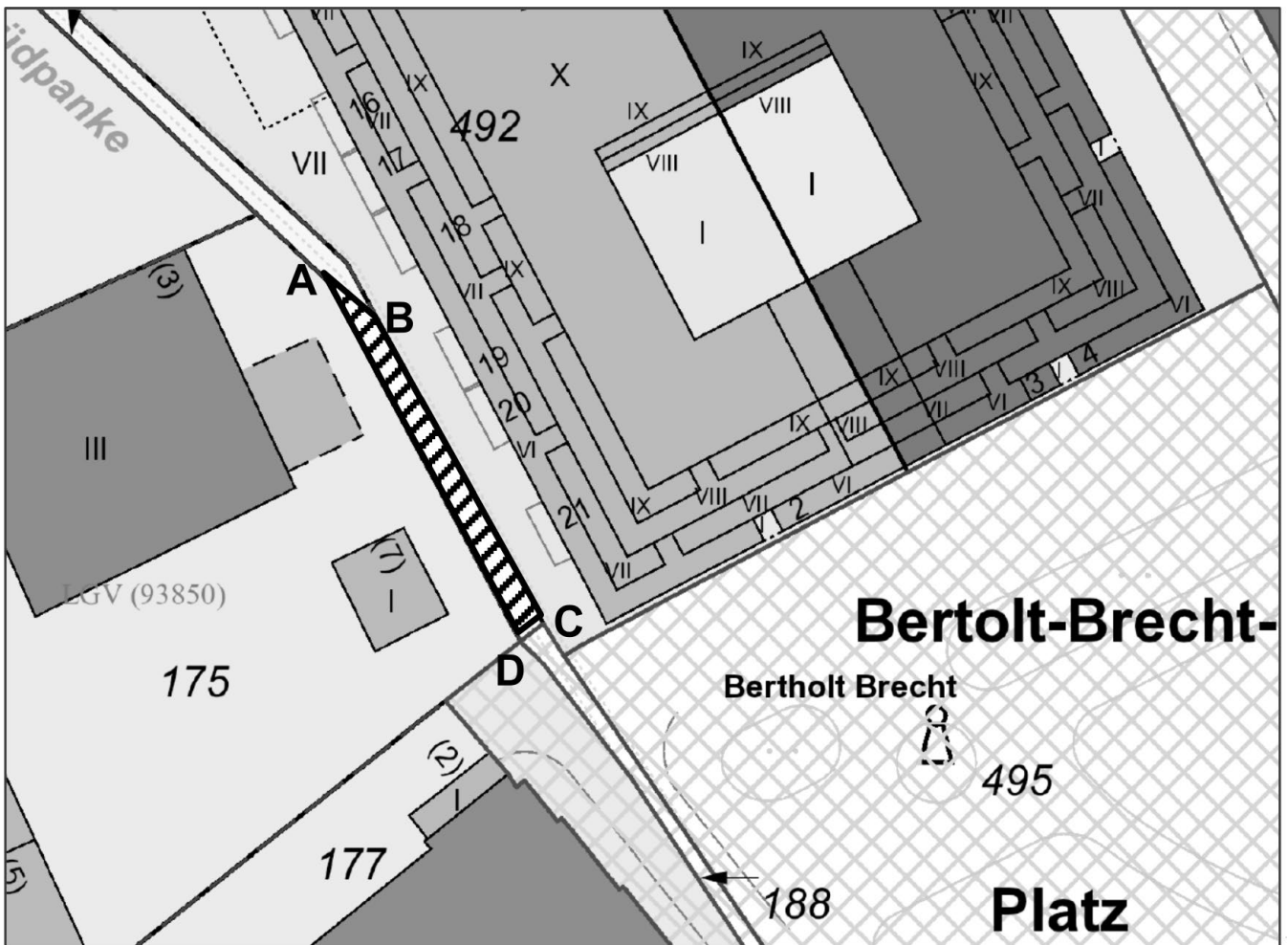
Berlin, den 27. September 2018

Senatsverwaltung für Finanzen

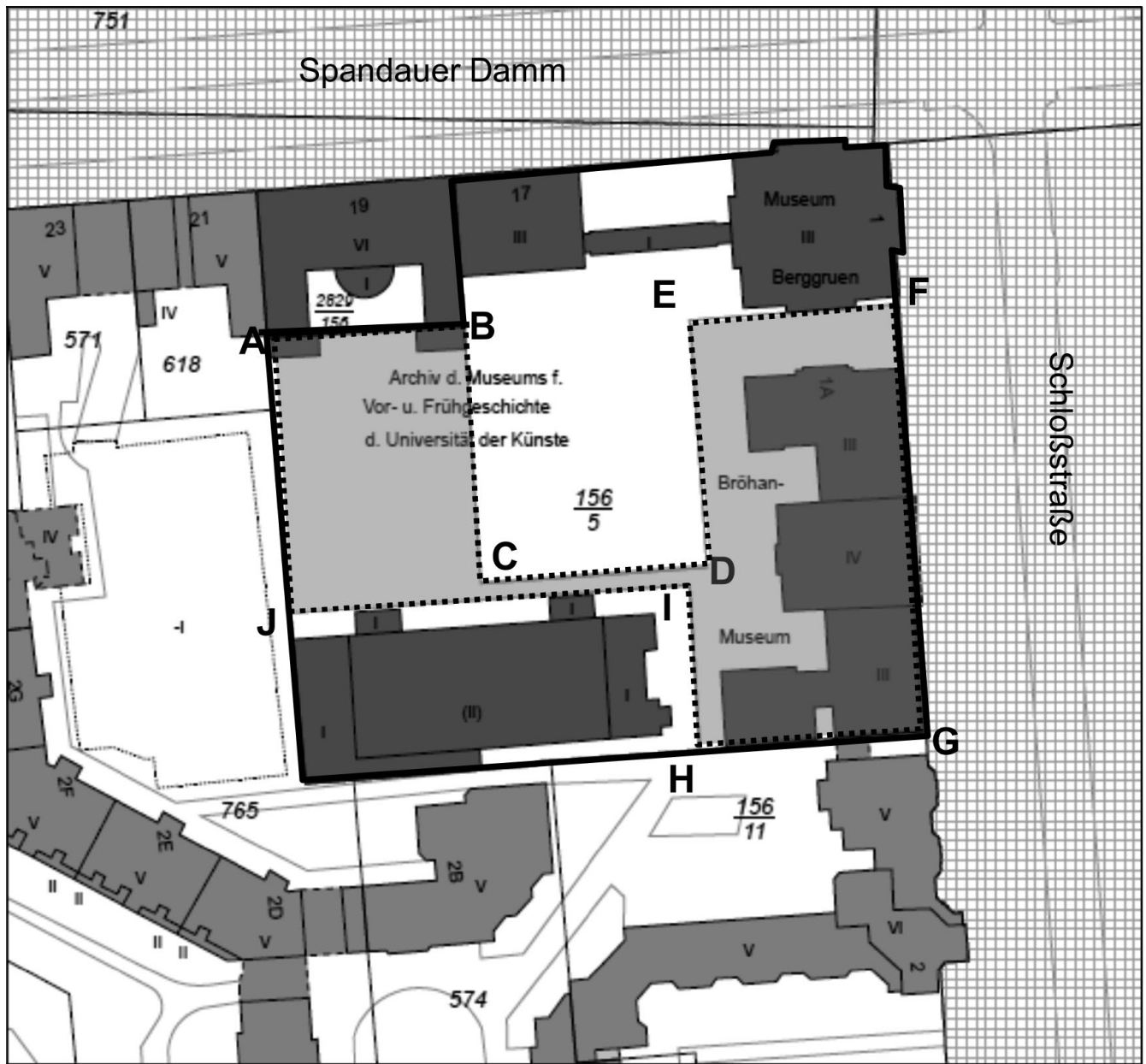
Im Auftrag

Hans-Jürgen Reil

Anlage F 8 a  
Berlin-Mitte, Panke



Teilfläche des Flurstücks 483; beschreibender  
Flächenverlauf A-B-C-D-A, ca. 68 m<sup>2</sup>



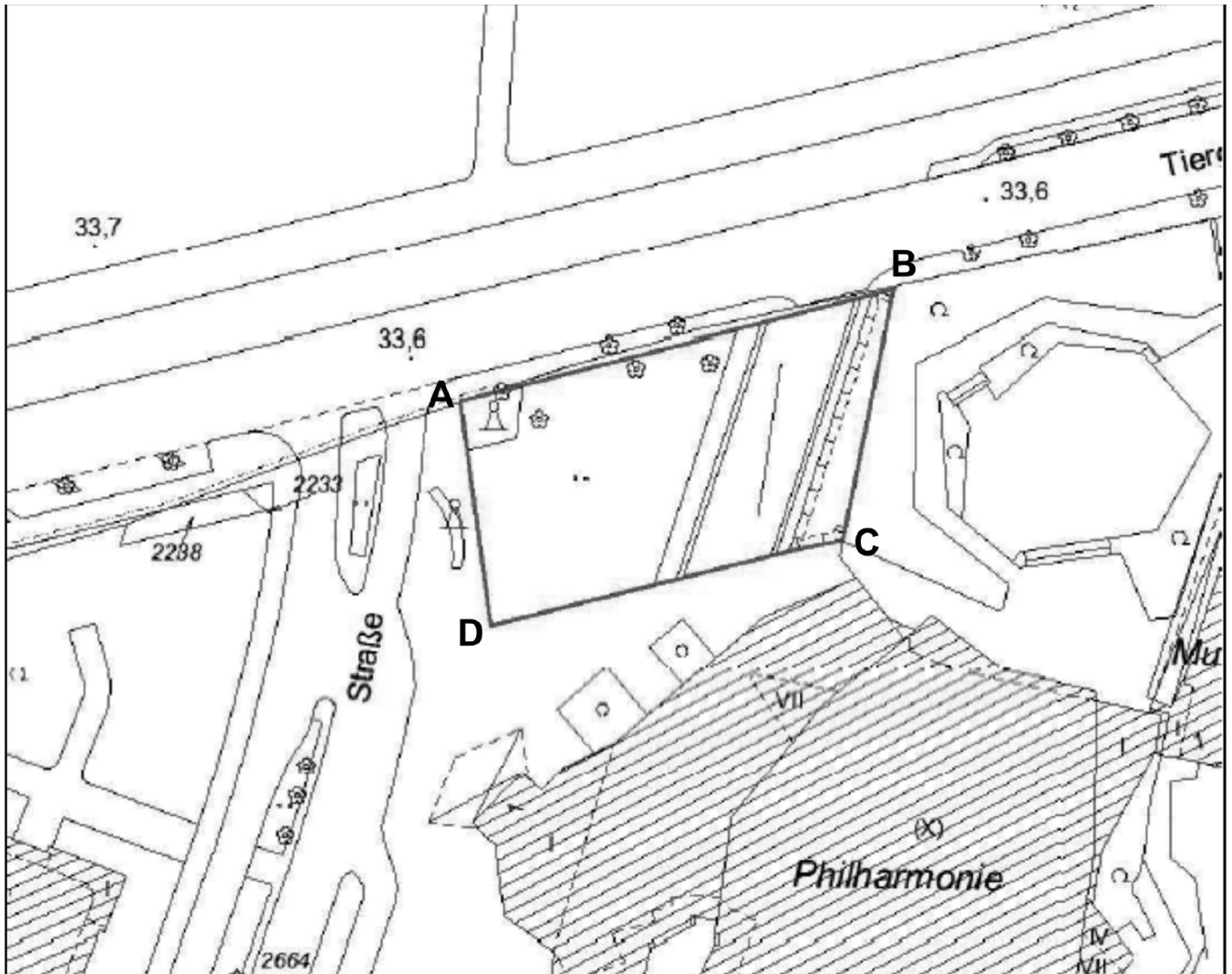
Teilfläche des Flurstücks 156/5, beschreibender Flächenverlauf A-B-C-D-E-F-G-H-I-J-A, ca. 3.462 m<sup>2</sup>



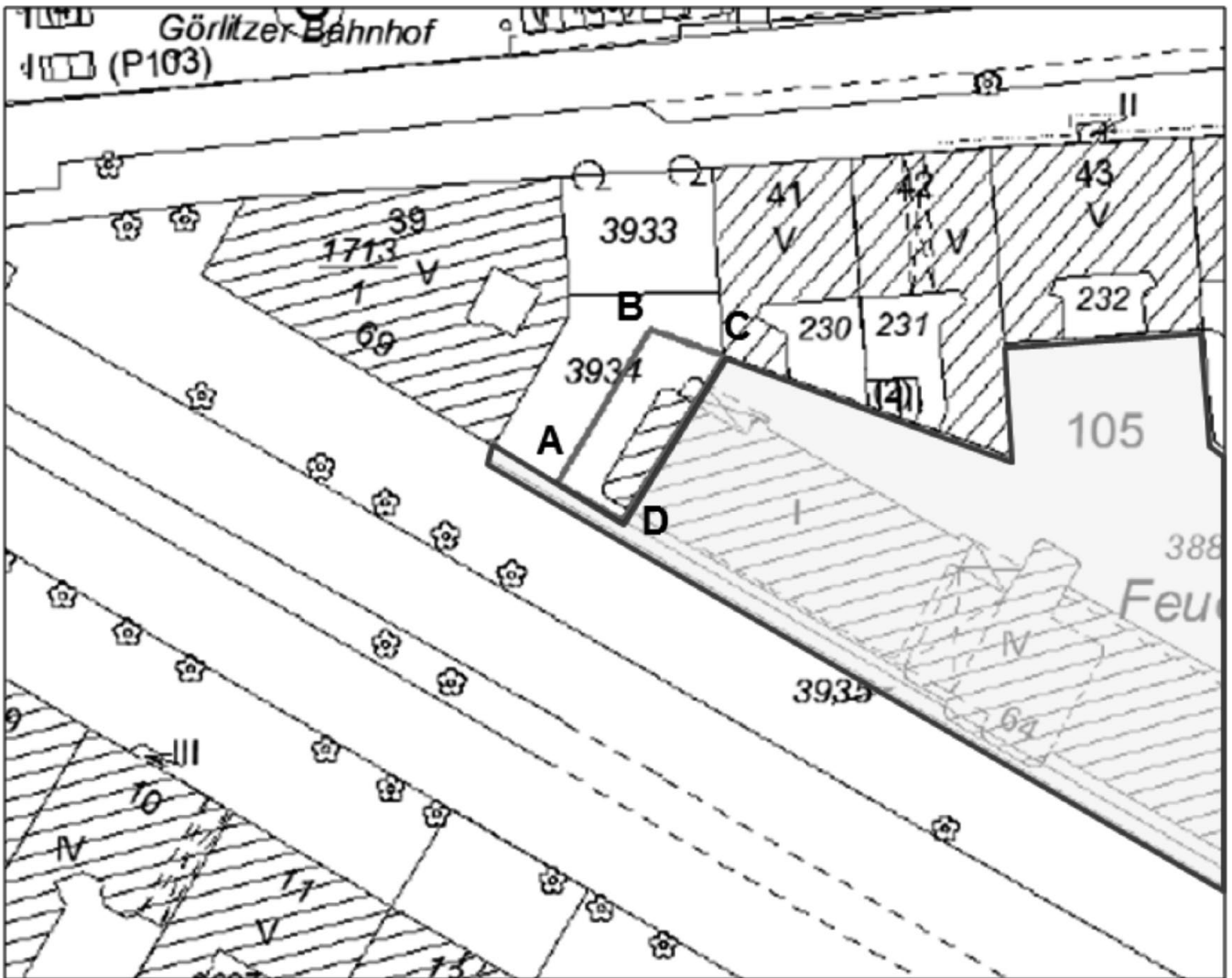
Flurstück 156/5



Anlage F 7 b  
Herbert-von-Karajan-Str. (Gedenkstätte T4)

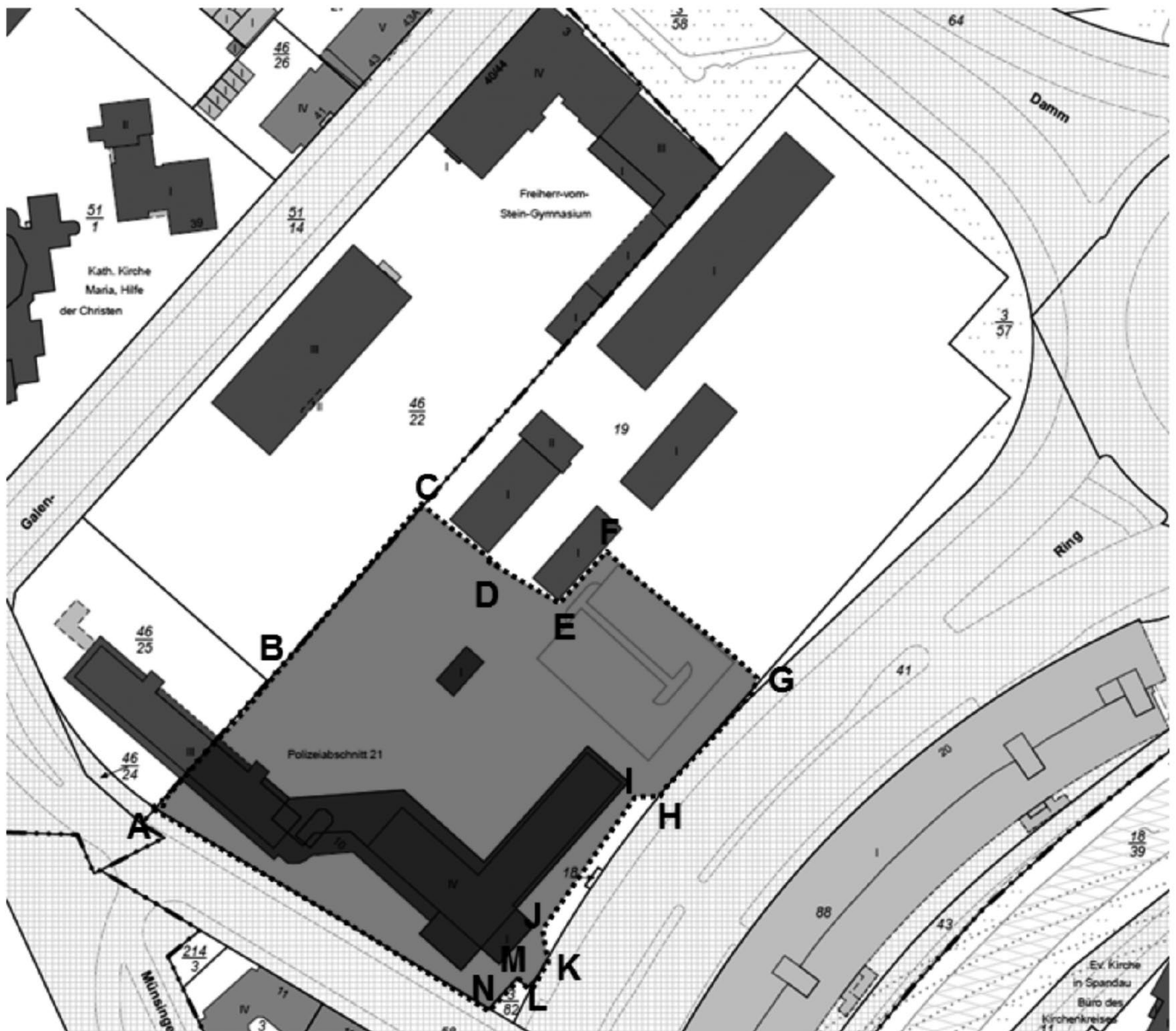


Teilfläche des Flurstücks 2664;  
beschreibender Flächenverlauf A-B-C-D-A



aus dem Treuhandvermögen der Liegenschaftsfonds  
Berlin GmbH & Co. KG in das SILB zu übertragende  
Teilfläche des Flurstücks 3934; beschreibender  
Flächenverlauf A-B-C-D-A

Anlage D 9 a  
Berlin-Spandau, Moritzstr. 10



Teilfläche des Flurstücks 19; beschreibender Flächenverlauf  
A-B-C-D-E-F-G-H-I-J-K-L-M-N-A



Anlage C 3  
Berlin-Neukölln, Dammweg 216



Teilfläche des Flurstücks 19/30; beschreibender Flächenverlauf A-B-C-D-E-F-G-H-I-J-A



Teilfläche des Flurstücks 2673,  
beschreibender Flächenverlauf A-B-C-D-  
E-F-G-H-I-J-K-L-M-N-O-P-Q-R-S-T-U-  
V-W-X-Y-Z-AA-AB-AC-AD-A



**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/sen/justva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln  
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015  
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 4,80 € zzgl. Versand

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Heddendorfer Straße 31a • 56564 Neuwied  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG